

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft: Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung und Aufhebung des Dekrets EG StPO

2026/4812

vom 19. August 2026

1. Ausgangslage

Im Rahmen einer Prüfung der bestehenden Organisationsstrukturen der kantonalen Strafverfolgungsbehörden wurde die Zusammenlegung der Jugendanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft eingehend analysiert. Diese Prüfung kam zum Ergebnis, dass eine Zusammenführung der beiden Dienststellen sachlich sinnvoll und zweckmässig ist – insbesondere, weil damit Synergien gewonnen und Ressourcen gebündelt werden können. Der Regierungsrat beantragt deshalb beim Landrat die Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft.

Heute bestünden die Jugendanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft als getrennte Dienststellen mit jeweils eigenständigen Führungs- und Organisationsstrukturen, schreibt der Regierungsrat in seiner Vorlage. Die Jugendanwaltschaft sei für die Jugendstrafverfolgung nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung zuständig, während die Staatsanwaltschaft die Aufgaben der Erwachsenenstrafverfolgung im Rahmen der Schweizerischen Strafprozessordnung wahrnehme. Beide Bereiche seien zwar fachlich eng miteinander verbunden, jedoch administrativ und organisatorisch getrennt. Der Regierungsrat schreibt weiter, dass im Zuge der Prüfung insbesondere festgestellt wurde, dass die bestehende Zweiteilung zu Schnittstellen im operativen Betrieb sowie zu unterschiedlichen Steuerungslogiken innerhalb der Strafverfolgung führe. Die Jugendanwaltschaft stelle dabei eine vergleichsweise kleine Dienststelle dar, deren Aufgaben jedoch eng mit jenen der Staatsanwaltschaft verzahnt sei.

Mit der Vorlage sollen daher die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um die Jugendanwaltschaft in die Staatsanwaltschaft zu integrieren und als Hauptabteilung innerhalb dieser Organisationseinheit zu führen, so der Regierungsrat weiter. Dadurch werde eine einheitliche Dienststelle geschaffen, bei welcher die fachliche Verantwortung im Jugendstrafbereich weiterhin gewährleistet bleibt. Die Umsetzung dieser Reorganisation erfordere Anpassungen im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) sowie im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO). Gleichzeitig werde das Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung namentlich betreffend die Stellenzahl der Staatsanwaltschaft aufgehoben, sodass die Personalkosten künftig analog zu anderen Verwaltungsbereichen über das Budget gesteuert werden können.

Wie der Regierungsrat darlegt, soll im Rahmen der Revision zudem das Mediationsverfahren im Jugendstrafverfahren modernisiert werden, indem die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Mediationsvereinbarung künftig auch auf andere geeignete Weise als durch schriftliche Unterschrift erfolgen könne. Dadurch werde den digitalen Entwicklungen Rechnung getragen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission befasste sich an ihren Sitzungen vom 13. April, 1. Juni und 15. Juni 2026 mit der Vorlage, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion. Pascal Steinemann und Eveline Getzmann Wüst, Leiter bzw. stv. Leiterin der Abteilung Rechtsetzung der SID, haben die Vorlage vorgestellt.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission nahm die Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft grundsätzlich sehr positiv auf – insbesondere die dadurch erfolgende Vereinheitlichung der Administration wurde als sinnvoll hervorgehoben.

Die Kommission wollte wissen, was der Grund für die Zusammenlegung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft ist. Die Direktion legte dar, dass diese Überlegung schon lange bestanden habe – eine solche Zusammenlegung gebe es bereits in anderen Kantonen. Letztlich habe der Bericht der Fachkommission vom 27. August 2025 (Vorlage 2025/525) den Ausschlag gegeben, weil darin mehrfach erwähnt wurde, wie die Jugendanwaltschaft mit den administrativen und Over-Head-Aufgaben überfordert sei. Die Jugendanwaltschaft sei eine sehr kleine Dienststelle, bei der die Querschnittsaufgaben ein überproportionales Ausmass annehmen würden. Ein Vorprojekt habe aufgezeigt, dass ein Zusammenschluss zu keinen Nachteilen führe, es aber mehrere Vorteile gebe. Die Vertreterin des Regierungsrats erklärt, dass der Zeitpunkt der Zusammenlegung zudem so geplant wurde, dass der neue leitende Jugendstaatsanwalt mitwirken konnte. Die Direktion legte zudem dar, aus Sicht der Organisationsentwicklung sei die Zusammenlegung aufgrund der angestrebten Effizienzsteigerung sinnvoll und notwendig. Obwohl es einige Abweichungen gibt, hätten Jugend- und Staatsanwaltschaft in sehr vielen Bereichen die gleichen Fragestellungen und Themen.

Ein Kommissionsmitglied erkundigt sich nach der hierarchischen Einordnung des leitenden Jugendanwalts – dieser sei administrativ der Ersten Staatsanwältin unterstellt, fachlich bleibe er jedoch unabhängig. Die Direktion erklärte, dass sich dieses Modell in anderen Kantonen bewährt habe und insgesamt als Entlastung wahrgenommen werde. Zudem sei der leitende Jugendanwalt Mitglied der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft und könne die Anliegen der Jugendanwaltschaft dort einbringen. Auf die Frage nach möglichen Konflikten hielt die Direktion fest, dass der Regierungsrat im Bedarfsfall deeskalierend wirken könne. Ein weiteres Kommissionsmitglied stellte Fragen zur Vertretung der Jugendanwaltschaft nach aussen und zu den neuen personellen Zuständigkeiten. Die Direktion betonte, dass die fachliche und personelle Führung innerhalb der Jugendanwaltschaft unverändert beim leitenden Jugendanwalt beziehungsweise bei den Abteilungsleitungen verbleibe. Administrative Personalprozesse könnten hingegen künftig zentral über die Staatsanwaltschaft abgewickelt werden. Die Ersten Staatsanwältinnen bleiben verantwortlich für die Gesamtorganisation und die Vertretung nach aussen, aber wenn es die Belange der Jugendanwaltschaft tangiert, wird der leitende Jugendanwalt beigezogen.

Gefragt wurde in der Beratung auch, ob die Jugendanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft neu über ein gemeinsames IT-System verfügten und wie mit Grenzfällen beim Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenstrafrecht umgegangen würde. Die Direktion erklärte, dass weiterhin zwei unabhängige Systeme beibehalten würden, sodass nicht alle Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft alle Fälle der Jugendanwaltschaft einsehen können. Und die Erfahrung zeige, dass die Zusammenarbeit bei solchen Grenzfällen durch die Zusammenlegung erleichtert würde.

Ein Kommissionsmitglied äusserte die Befürchtung, dass die Zusammenlegung zu Ressourcenverschiebungen zulasten der Prävention führen könnte, etwa wenn Jugendanwältinnen und

Jugendanwälte bei hoher Auslastung der Staatsanwaltschaft aushelfen müssten. Die Direktion erklärte, dass die Ersten Staatsanwältinnen die Verantwortung für eine sachgerechte Führung ihrer Dienststelle tragen; würden der Jugendanwaltschaft dauerhaft Ressourcen entzogen, wäre die Dienststelle nicht sachgerecht geführt. Die Zusammenlegung schaffe hingegen zugleich mehr Flexibilität für vorübergehende personelle Einsätze und fördere den Austausch zwischen den Abteilungen von Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft. Zudem seien bei der Jugendstaatsanwaltschaft in erster Linie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und nicht Jugendanwältinnen und Jugendanwälte für die Prävention zuständig.

Die Kommission diskutierte zudem die Neuerung im Mediationsverfahren, die mit der Gesetzesrevision erfolgen soll. Die Vertreterin und der Vertreter der Direktion legten dar, dass die Rückmeldungen der Eltern in Mediationsverfahren aktuell zwar teilweise positiv seien, aber die Unterschriften wegen Überforderung oder Überbelastung anschliessend oft fehlten. Es bestehe die Gefahr, dass es deswegen statt zu einer Mediation zu einem Gerichtsverfahren komme. Deswegen soll eine Zustimmung neu beispielsweise per Sprachnachricht oder E-Mail erfolgen können. Ein Kommissionsmitglied wollte wissen, ob eine Unterschrift nicht verbindlicher sei als eine telefonische Zusage. Die Direktion erklärte, dass mit den neuen technischen Mitteln eine Erleichterung geschaffen werden könne. Letztendlich sei es aber in der Verantwortung des Jugendanwalts, dass die Zustimmung als Beweis gültig sei.

Durch die Zusammenlegung werden auch die Weiterbildungen neu gemeinsam organisiert. Seitens der Kommission wurde in diesem Zusammenhang eingebracht, dass die Weiterbildungen auch weiterhin den Bedürfnissen der Jugendanwaltschaft Rechnung tragen müssten. Die Direktion versprach, dass dies weiterhin gewährleistet sei. Die Weiterbildungen liefen neu über das Budget der Staatsanwaltschaft statt über jenes der SID. Einerseits würden Weiterbildungen weiterhin von den Vorgesetzten bewilligt, andererseits würden diese auch heute bereits in vielen Fällen von der Staatsanwaltschaft organisiert – grundsätzlich werde eher eine leichte Verbesserung erwartet.

Ein Kommissionsmitglied äusserte sich in der Diskussion so, dass aus Sicht seiner Fraktion absolut keine Notwendigkeit für eine solche Gesetzesrevision bestehe. Letztlich begrüsst die Kommission indes die Zusammenlegung und sah sie als sinnvoll an. Sie nahm weder am Gesetzestext noch am Landratsbeschluss Änderungen vor und beantragt dem Landrat einstimmig, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Kommission beantragt mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

19.08.2026 / tvr

Justiz- und Sicherheitskommission

Dominique Erhart, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss
- Gesetzestext (von der Justiz- und Sicherheitskommission nicht veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Dekretstext (von der Justiz- und Sicherheitskommission nicht veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft: Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung und Aufhebung des Dekrets EG StPO

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) wird gemäss Beilage totalrevidiert.
2. Das Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO) wird unter Vorbehalt und nach Rechtskraft der Aufhebung von § 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) aufgehoben.
3. Der Beschluss von Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b respektive § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009¹⁾ und § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²⁾.

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 251, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO), wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO)³⁾ sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden in Jugendstrafsachen.

§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht

¹ Die Bestimmungen der JStPO⁴⁾ gelten auch für Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht.

² Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.

§ 3 Verhältnis zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO⁵⁾)

¹ Die Bestimmungen des EG StPO⁶⁾ gelten auch für Verfahren betreffend Jugendliche, sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen.

1) SR 312.1

2) SGS 100

3) SR 312.1

4) SR 312.1

5) SGS 250

6) SGS 250

§ 4 Unabhängigkeit

¹ Die Jugendanwaltschaft ist eine fachlich unabhängige Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft.

§ 5 Vertretung vor Gericht

¹ Die Jugendanwaltschaft vertritt ihre Verfahren vor Gericht.

§ 6 Bezugsperson

¹ Die zuständigen Behörden beachten den Grundsatz der Kontinuität der Bezugsperson.

2 Jugendstrafbehörden**§ 7 Jugendanwaltschaft (Art. 6 JStPO⁷⁾)**

¹ Untersuchungsbehörde nach Art. 6 JStPO⁸⁾ ist die Jugendanwaltschaft.

² Die Jugendanwaltschaft trägt im Rahmen ihres Auftrags und im Verbund mit anderen Behörden und Fachstellen zur Prävention von Jugendgewalt und Jugendkriminalität bei.

³ Die Jugendanwaltschaft unterstützt die mit dem Vollzug beauftragten Personen, Familien und Institutionen bei ihren Bemühungen um die soziale Eingliederung der Verurteilten. Sie pflegt den persönlichen Kontakt mit den untergebrachten Jugendlichen.

§ 8 Jugenddienst der Polizei Basel-Landschaft

¹ Die Polizei Basel-Landschaft unterhält einen Jugenddienst.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugenddienstes der Polizei Basel-Landschaft unterstehen in ihrer Tätigkeit gegenüber jugendlichen Angeschuldigten der Weisungsbefugnis der Jugendanwaltschaft und den Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Jugendliche.

³ Im Bereich der Prävention unterstehen diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weisungsbefugnis der Jugendanwaltschaft. Ausgenommen sind präventive Tätigkeiten bei aktuellen Gefährdungssituationen im Rahmen der Gefahrenabwehr.

§ 9 Untersuchungsbeauftragte

¹ Die Untersuchungsbeauftragten nehmen unter der Leitung oder im Auftrag der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte Untersuchungshandlungen vor.

² Sie können im Rahmen von Piketteinsätzen Zwangsmassnahmen anordnen.

7) SR 312.1

8) SR 312.1

³ Für die Anordnung von Haft gilt § 13.

§ 10 Mitarbeitende des Sozialbereichs

¹ Die Mitarbeitenden des Sozialbereichs wirken bei Sozialabklärungen, Sanktionsplanung und -vollzug sowie Präventionsaufgaben mit.

§ 11 Durchführung der Mediation (Art. 17 JStPO⁹⁾)

¹ Die von der Jugendanwaltschaft mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens nach Art. 17 JStPO¹⁰⁾ beauftragten Personen prüfen gemeinsam mit den beschuldigten Jugendlichen, deren gesetzlicher Vertretung sowie den geschädigten Personen, ob ein Mediationsverfahren durchgeführt werden kann.

² Am Mediationsverfahren nehmen die beschuldigten Jugendlichen und die geschädigten Personen teil. Deren Vertretungen können zum Mediationsverfahren zugelassen werden, wenn es für das Mediationsverfahren nützlich erscheint.

³ Kommt im Mediationsverfahren eine Einigung zustande, wird die getroffene Vereinbarung schriftlich festgehalten.

⁴ Der Vereinbarung müssen durch Unterschrift oder auf andere Weise zustimmen:

- a. die beschuldigten Jugendlichen;
- b. deren gesetzliche Vertretung;
- c. die geschädigten Personen.

⁵ Die beschuldigten Jugendlichen, deren gesetzliche Vertretung, die geschädigten Personen und die Jugendanwaltschaft erhalten je 1 Exemplar der Vereinbarung.

§ 12 Mitteilung an andere Behörden (Art. 75 StPO¹¹⁾, § 29 EG StPO¹²⁾)

¹ Jugendanwaltschaft, vormundschaftliche Organe, Schulen und andere Stellen der Jugendhilfe unterstützen einander und stimmen die Massnahmen ab.

² Mitteilungen an Behörden und ausserkantonale Amtsstellen sind zulässig, wenn die Informationen zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt werden.

³ Erfolgen Mitteilungen nach Abs. 1, sind die empfangenden Behörden und Amtsstellen ihrerseits zur Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 13 Anordnung von Haft

¹ Während den Bürozeiten wird die Haft von der verfahrensleitenden Jugendanwältin oder dem verfahrensleitenden Jugendanwalt angeordnet.

9) SR 312.1

10) SR 312.1

11) SR 312.0

12) SGS 250

² Wird die Haft im Rahmen eines Piketteinsatzes angeordnet, sind die betroffenen Jugendlichen spätestens am nächstfolgenden Werktag von der verfahrensleitenden Jugendanwältin oder vom verfahrensleitenden Jugendanwalt persönlich anzuhören.

§ 14 Benachrichtigung bei vorläufiger Festnahme oder Verhaftung (Art. 27 f. JStPO¹³⁾)

¹ Bei der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung von Jugendlichen ist umgehend deren gesetzliche Vertretung zu informieren.

² Die Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung kann später erfolgen, wenn und solange dies die Interessen der angeschuldigten Jugendlichen oder der Untersuchung erfordern, namentlich bei Verdacht auf Beteiligung an den strafbaren Handlungen oder bei Kollusionsgefahr.

3 Gerichte

§ 15 Präsidium des Jugendgerichts (Art. 34 Abs. 3 JStPO¹⁴⁾)

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendgerichts beurteilt Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle, welche Übertretungen zum Gegenstand haben.

§ 16 Beschwerde- und Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen (Art. 7 JStPO¹⁵⁾)

¹ Beschwerden und Berufungen in Jugendstrafsachen beurteilt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht.

² Die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, behandelt Verfahren in Jugendstrafsachen vordringlich.

4 Vollzug

§ 17 Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 28 Abs. 3 JStPO¹⁶⁾)

¹ Der Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft kann auch mittels Einweisung in eine geeignete Familie oder Institution erfolgen.

13) SR 312.1

14) SR 312.1

15) SR 312.1

16) SR 312.1

5 Gebühren

§ 18 **Gebühren (Art. 416 ff. StPO¹⁷⁾; § 6 EG StPO¹⁸⁾**

¹ Die Jugendanwaltschaft kann für ihre Verrichtungen Gebühren bis CHF 20'000.–, ausnahmsweise bis CHF 100'000.– erheben.

6 Schlussbestimmungen

§ 19 **Übergangsbestimmungen betreffend Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft per 1. Januar 2027**

¹ Mit der Zusammenführung der Jugendanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft gelten alle Handlungen, Fristen und Entscheide der bisherigen Jugendanwaltschaft für die Jugendanwaltschaft als Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft.

² Die Amtsperiode der Leitung der Jugendanwaltschaft wird von der Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft nicht berührt.

³ Mit der Zusammenführung der Jugendanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft geht die personelle und betriebliche Führung auf die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt über.

II.

1.

Der Erlass SGS 104, Gesetz über die Gewaltentrennung vom 23. Juni 1999 (Stand 1. Juli 2023), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2

² Insbesondere können dem Landrat nicht angehören:

e. *Aufgehoben.*

§ 4 Abs. 1

¹ Dem Landrat können nicht angehören:

c. **(geändert)** die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte.

17) SR 312.0

18) SGS 250

2.

Der Erlass SGS 150, Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

§ 60 Abs. 1

¹ Disziplinarbehörden sind:

- a. **(geändert)** der Landrat gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten sowie Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichts, den Mitgliedern der Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft, den Vorsteherinnen bzw. Vorstehern der Besonderen Behörden, den Leitenden Staatsanwältinnen und den Leitenden Staatsanwälten sowie der Leitenden Jugendanwältin bzw. dem Leitenden Jugendanwalt;

3.

Der Erlass SGS 250, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 3

Aufgehoben.

§ 4 Abs. 3 (geändert)

³ In ihren Entscheidungen im Einzelfall untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Strafverfolgung unter Beizug einer Fachkommission aus.

§ 7 Abs. 2 (geändert)

² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt hat die folgenden Aufgaben:

- a. **(geändert)** Sie oder er ist für die personelle und betriebliche Führung der Staatsanwaltschaft verantwortlich.
- a^{bis}. **(neu)** Sie oder er ist – mit Ausnahme des Aufgabenbereichs der Jugendanwaltschaft – für die fachliche Führung verantwortlich.
- b. **(geändert)** Sie oder er vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen; in Belangen der Jugendanwaltschaft wird diese beigezogen.
- d. **(geändert)** Sie oder er führt in ausgewählten Fällen im Erwachsenenstrafrecht die Strafuntersuchung und erhebt Anklage beim Gericht.

§ 8

Aufgehoben.

§ 9

Aufgehoben.

§ 10 (totalrevidiert)**Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen**

¹ Der Landrat wählt auf verbindlichen Vorschlag des Regierungsrats:

- a. die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt;
- b. einzeln die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte;
- c. die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendanwalt.

² Der Regierungsrat stellt die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die weiteren Jugendanwältinnen und Jugendanwälte an.

³ Der Regierungsrat kann für die Dauer der Behandlung einzelner Fälle ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie ausserordentliche Jugendanwältinnen und Jugendanwälte anstellen.

⁴ Die Staatsanwaltschaft stellt die weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft an.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte müssen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen.

4.

Der Erlass SGS 700, Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 26b Abs. 2

² Die Polizei Basel-Landschaft übermittelt die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amts wegen:

- a. **(geändert)** inklusive Sachverhaltsinformationen an die Staatsanwaltschaft und

§ 45e Abs. 3

³ Aufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrücke aus personenbezogener Videoüberwachung werden, unter Vorbehalt von Bst. d, je nach dem im Betriebsreglement festgelegten Einsatzzweck spätestens nach Ablauf folgender Aufbewahrungsfristen vernichtet:

- d. **(geändert)** laufen polizeiliche Ermittlungen, so stehen die Fristen gemäss Bst. a–c still, bis die Staatsanwaltschaft über die Beschlagnahme der betreffenden Videosequenz entschieden hat.

§ 55b Abs. 2 (geändert)

² Die Polizei Basel-Landschaft macht eine Kostenaufstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit Strafverfahren und leitet sie der Staatsanwaltschaft weiter.

III.

Der Erlass SGS 242, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 23. September 2010, wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Dürr

die Landschreiberin: Heer Dietrich

**Dekret
zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen
Strafprozessordnung (Dekret EG StPO)**

Ausserkraftsetzung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 250.1, Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO) vom 15. April 2010, wird aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Dekret wird per 1. Januar 2027 aufgehoben.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Dürr

die Landschreiberin: Heer Dietrich